



Satzung des Schulfördervereins der 6. Grundschule „Am Großen Garten“ e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Schulförderverein der 6. Grundschule Dresden — Am Großen Garten e. V.“ (mit dem Zusatz „e. V.“ nach Eintragung in das Vereinsregister). Der Sitz des Vereins ist Dresden.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verwirklicht seine satzungsgemäßen Zwecke ausschließlich und unmittelbar selbst. Der Zweck des Vereins ist auch die Mittelbeschaffung für die Durchsetzung seiner gemeinnützigen Zwecke. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Zweck und Ziel des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Diesen Zweck will der Verein durch Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, Schülern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule sowie Kooperationspartnern aus der Wirtschaft fördern.
Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch

- die Förderung der gezielten Freizeitgestaltung der Schüler der Schule, wie z. B. Gründung von Arbeitsgemeinschaften unterschiedlicher Interessensgebiete (Sport, Musik, Schülerzeitung usw.), Durchführung von Schulveranstaltungen und Projekten, Klassenfahrten, Schülerwanderungen und Schullandheimaufenthalten.
- Förderung der positiven Außenwirkung der Schule
- Förderung der Bildung auf den Gebieten der modernen Kommunikationsmedien
- Förderung von Kindern aus sozial und wirtschaftlich schwachen Familien in schulischen und außerschulischen Belangen.
- ideelle und materielle Unterstützung der Schule
- Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
- Beschaffung von Sport- und Spielgeräten
- Gestaltung des Außengeländes der Schule
- Unterstützung der Schule bei der Durchführung von schulischen Wettbewerben.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person über 18 Jahre oder juristische Person werden, die die Satzung anerkennt und das Anliegen der Vereinsarbeit unterstützen und fördern will. Bei Mitgliedern unter 14 Jahren ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten einzuholen.



- (2) Die Ablehnung der Aufnahme wird schriftlich mitgeteilt. Sie muss nicht begründet werden.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person gemäß § 3 (1) werden, die den Mindestförderbeitrag entrichtet und den Zielen des Vereins zustimmt. Fördernde Mitglieder erhalten kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Über die Aufnahme als förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.
- Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austrittserklärung in Schrift- oder Textform, gerichtet an den Vorstand
 - durch Streichung aus der Mitgliedliste, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages trotz Mahnung mehr als ein halbes Jahr im Rückstand ist,
 - durch Ausschluss aus dem Verein oder
 - mit dem Tod bzw. der Liquidation des Mitgliedes.
- (5) Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden, wenn dieses in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
- (6) Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Verlässt ein Kind die Schule, können die Eltern den Austritt mit sofortiger Wirkung erklären. Beiträge werden nicht erstattet.
- (7) Beiträge werden 1x im Jahr zum 31. Oktober erhoben. Erfolgt der Beitritt nach diesem Termin, wird der Mitgliedsbeitrag spätestens 30 Tage nach Beitritt fällig.

§ 4 Geschäftsjahr und Finanzen

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des folgenden Jahres.
- (2) Der Verein finanziert sich durch
- Mitgliedsbeiträge
 - Zuwendungen und Fördermittel aus kommunalen und staatlichen Fonds,
 - Beiträgen fördernder Mitglieder sowie Zuwendungen von Einrichtungen, Institutionen und Unternehmen aller Eigentumsformen,
 - Einnahmen aus Veranstaltungen
 - Geld- und Sachspenden.
- (3) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Beiträge für Fördermitglieder kann jährlich die Mitgliederversammlung entscheiden.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal und zwar möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres durch den Vorstand schriftlich oder in Textform einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 2 Wochen vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wählt sie einen Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern das Gesetz oder die Satzung nicht andere Mehrheiten vorsehen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn außer dem beschlussfähigen Vorstand noch 3 weitere Vereinsmitglieder anwesend sind oder mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,



- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes sowie des Geschäfts- und Kassenberichtes,
 - Durchführung der Kassenprüfung und Bericht der Kassenprüfer über die Ergebnisse der Kassenprüfung,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Vorstandes,
 - Wahl von 2 Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören, für die Dauer von 2 Jahren,
 - Entscheidung über die Vertretung der dem Verein angehöriger juristischer Personen im Vorstand,
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und des Mindestbeitrages für fördernde Mitglieder
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen, Ausschluss von Mitgliedern, Vereinsauflösung; § 7 bleibt unberührt.
- (4) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Abstimmungen enthalten muss. Es ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
- (2) Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Während der Wahrnehmung obliegender Pflichten entstandene Reisekosten werden erstattet. Bei entsprechender umfangreicher Tätigkeit und/oder stabiler finanzieller Entwicklung des Vereins kann ein eventuell hauptberuflicher Geschäftsführer angestellt werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt oder als Beauftragte dem Verein angehörender juristischer Personen durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Eine Wiederwahl nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus dem Verein aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied, das der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können oder nicht entsprechend der Satzung ausüben, durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abgewählt werden.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die 1. Vorsitzende(n), 2. Vorsitzende(n) und Schatzmeister(in).
- (7) Der Verein wird im Rechtsverkehr durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 7 Satzungsänderung durch Vorstand

Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden, beschließen.



§ 8 Haftung

Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum und Vermögen für Ansprüche gegen den Verein. Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein ist auf Schäden aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Kindervereinigung Dresden e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des bestehenden Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Dresden, 29.08.2017